



Gebäude für Verwaltung, Rechtspflege und Gesetzgebung, Militärbauten

Darmstadt, 1887

c) Schiesshäuser.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78001](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78001)

c) Schießhäuser.

Der höchst wichtige Dienstbetrieb der Ausbildung im Schießen erfolgt bei den Truppen grundsätzlich in der Weise, daß sich die Friedensübungen dem Ernstgebrauche der Waffe im Kriege thunlichst nähern; also in der Regel ohne Schutz des Schießenden gegen Sonne, Wind und Wetter. Schießhäuser werden demnach für den Gebrauch der Truppen nicht erfordert, wohl aber in beschränkter Anzahl für höhere Schießschulen, für Anstalten, die lediglich das Einschießen neuer Gewehre zu beforgen haben u. dergl., damit man daselbst im Stande sei, die Eigenschaften einer Schusswaffe ganz unabhängig von äußeren störenden Einflüssen fest zu stellen, ballistische Versuche zu machen etc. Für die Truppen selbst genügen einfache, unbedeckte Schießstände.

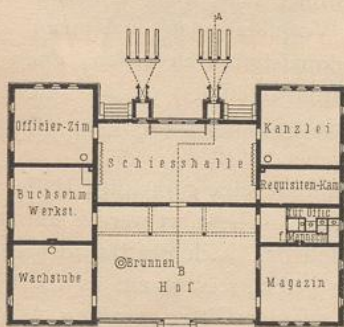
538.
Vor-
bemerkungen.

Die Schießstände erfordern im Allgemeinen nur wenige und einfache Bauarbeiten. So weit Construction und Einrichtung derselben in das Gebiet des Architekten gehören, ist bereits in Theil IV, Halbhd. 4 (Abth. IV, Abchn. 6, Kap. 2: Schießstätten und Schützenhäuser) die Rede gewesen. Was speciell die bei militärischen Schießständen erforderlichen Erd- und Planirungsarbeiten (behufs Einrichtung der eigentlichen Schießbahn), die Errichtung des Gefchofsfanges und die Erbauung einer Deckung für die Anzeiger am Ziele etc. anbelangt, so gehören diese Gegenstände dem Arbeitsfelde des Ingenieur- und des Artillerie-Offiziers an und haben an dieser Stelle keinen Platz zu finden.

539.
Schieß-
häuser.

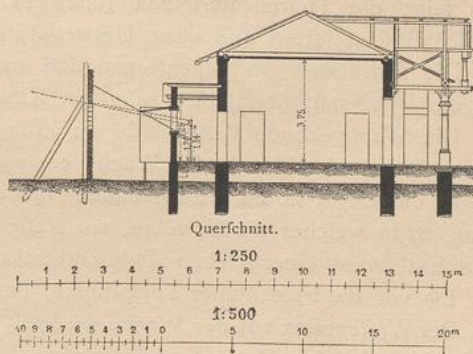
Die Militär-Schießhäuser werden in ihren wesentlichen Theilen mit den Einrichtungen der bürgerlichen Schützenhäuser übereinstimmen müssen, und es kann daher bezüglich jener auf die eben genannte Stelle dieses »Handbuches« verwiesen werden. Gaßzimmer, Gefellschaftsräume, Küchenanlagen etc. entfallen jedoch hier, und ein Militär-Schießhaus wird daher etwa folgende Räumlichkeiten bieten müssen: eine Schießhalle, ein Offiziers-Zimmer, ein Unterrichts- oder Geschäftszimmer, eine Büchsenmacher-Werkstätte mit Waffen- und Requisiten-Kammer, vielleicht auch einen Laborier-Raum (nicht sowohl für Neuanfertigung von Munition, als vielmehr, um unter Umständen Modificationen der Ladung auf der Stelle versuchen, die Beschaffenheit verfallender Patronen sofort fest stellen zu können etc.); ferner einen Aufbewahrungsraum für Scheiben und Schießgeräte, eine Wachtube oder eine Wärterwohnung, Abortanlagen.

Fig. 612.



Grundriß.

Fig. 613.



Querschnitt.

1:250

1:500

Arch.: Amerling.

Schießhaus mit zwei Schießständen.

540. Beifpiel. Als Beifpiel einer derartigen kleineren Schiefshaus-Anlage ift in Fig. 612 u. 613 ein Entwurf *Amerling's* wiedergegeben, der weiterer Erläuterungen nicht bedürfen wird. Das Gebäude ift für eine mit Schutzvorrichtungen verfehene, 11,38 m breite Schiefsbahn berechnet.

4. Kapitel.

W a c h g e b ä u d e.

541. Wachen. Für die dem Wachdienste in einem Garnifons-Orte obliegenden Truppen-abtheilungen, welche in der Regel täglich wechfeln, find Wach-locale erforderlich, die zuweilen in den zu bewachenden Schlöffern und öffentlichen Gebäuden felbft angewiefen werden, namentlich wenn man diefen zugleich eine Sicherheitsbefetzung dadurch zutheilen will, aufserdem aber befondere Gebäude nothwendig machen. Fast immer wird wenigftens die Hauptwache einer Garnifons-Stadt ein felbftändiger Bau fein.

Für deutsche Verhältniffe gelten über Militärwachen, fo weit die Gebäude in Frage kommen, im Wefentlichen folgende Bestimmungen.

542. Hauptwachen. Die Wachen werden hinfichtlich der Gröfse und Einrichtung in Haupt- und Nebenwachen eingetheilt. In jeder Garnifon befindet fich nur eine Hauptwache.

Die Gröfse der Hauptwache hängt — aufser von der Stärke und Zufammenfetzung der Wachmannfchaft — hauptfächlich mit davon ab, ob der Garnifons-Ort ein befonderes Militär-Arrefthaus befitzt oder nicht; in letzterem Falle müffen eine angemeffene Zahl Arrest-locale im Hauptwachgebäude befchafft werden. Für alle Wachen gilt bezüglich der Gröfse der Räume, dafs eine Wachstube für einen Offizier 15 qm, eine folche für zwei Offiziere 22,5 qm Grundfläche bedarf; in der Mannfchafts-Wachstube dagegen, die zugleich den Unteroffizieren, Spielleuten und Offiziersburfchen zum Aufenthalt dient, follten auf jeden nach Befetzung der Posten zurückbleibenden Mann 2,5 qm Grundfläche entfallen — eine Bestimmung, die den neueren hygienifchen Anforderungen allerdings nicht mehr entfpricht. Hierbei ift zu unterfuchen, ob auch die erforderlichen Pritfchen, Tische und Bänke Platz finden, widrigenfalls jenes Flächenmaf eine mäfsige Erhöhung erfahren kann.

Die Tiefe der Wachstube wird wo möglich nicht unter 5,0 m angenommen; die Höhe des Raumes foll bei gröfseren Wachen 4,0 bis 4,5 m betragen und darf auch bei kleineren nicht unter 3,5 m herabgehen.

Die Wachstuben müffen an der Vorderfeite des Gebäudes im Erdgefchofs gelegen fein; die Thüren derfelben follten fo angeordnet fein, dafs Offiziere und Mannfchaft fchnellftens und ohne Umwege auf den Vorplatz gelangen können.

Die Fußböden der Wachstuben find am zweckmäfsigften zu dielen; doch ift auch ein Belag mit Steinfliefen oder ein Klinkerpfalter zuläffig.

Die Wachgebäude find mafiv zu erbauen; Holz- und Fachwerkbau ift nur gefattet, wenn der Zweck der Wache ein vorübergehender ift.

In der Regel ift im Wachgebäude vor der Wachstube eine geräumige Halle anzubringen, in welcher die Gewehre, vor Näffe gefchützt, aufbewahrt werden können. Ift die Einbauung einer folchen Halle unthunlich, fo foll das Dach des Haufes wenigftens 1 m vor die Frontmauer vorfpringen, um einen gefchützten Raum zu fchaffen.

Der Waffenplatz vor der Wache wird mit einem eifernen Gitter umgeben. Wo es üblich ift, auf diefem Platze Gewehrftützen anzubringen, foll zwischen der Linie derfelben und der Front des Gebäudes ein 2,5 bis 3,0 m breiter freier Gang verbleiben.